



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 13

München, 28. Dezember 2010

23. Jahrgang

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten

*An die Angehörigen des Öffentlichen Dienstes
zum Jahreswechsel 2010/2011*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern,

in das neue Jahr begleiten Sie meine besten Wünsche. Zugleich nutze ich gerne die Gelegenheit, um Ihnen für die in den zurückliegenden zwölf Monaten erbrachten Leistungen herzlich zu danken.

Sie haben auch 2010 gezeigt: Auf den Öffentlichen Dienst in Bayern ist Verlass! In Verwaltungen, Gerichten, Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, sozialen Einrichtungen oder beim Schutz unserer inneren Sicherheit wird mit hoher Fachkompetenz und beeindruckender Einsatzbereitschaft gearbeitet. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, leisten einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass unsere Unternehmen erfolgreich sind und die Bürgerinnen und Bürger sich in Bayern wohl und sicher fühlen, wie in keinem anderen deutschen Land. Bayern kann auf vielen Feldern eine hervorragende Bilanz vorweisen und hat beste Aussichten für die Zukunft. Das hat es auch einem ausgezeichnet funktionierenden Öffentlichen Dienst zu verdanken. Darauf dürfen Sie stolz sein!

In den letzten beiden Jahren erlebten wir den schwersten wirtschaftlichen Einbruch, den die Bundesrepublik Deutschland in ihrer sechs Jahrzehnte langen Geschichte zu verkraften hatte. In vielen Bereichen haben dies die Arbeitnehmer zu spüren bekommen, zum Beispiel durch Kurzarbeit oder durch Abstriche bei Zulagen. Manche erhielten eine Kündigung oder mussten sich Sorgen um ihren Arbeitsplatz machen.

Der Öffentliche Dienst hat sich in dieser Zeit als ein stabiler und verlässlicher Faktor unserer Gesellschaft erwiesen. Er hat unbeirrt in der gewohnten Präzision für das Wohl unseres Landes gearbeitet.

Dieser Ausgabe liegen Titelblatt, alphabetisches Inhaltsverzeichnis und zeitliche Übersicht für den Jahrgang 2010 bei.

Die Krise hat jedoch den Staat nicht unberührt gelassen. Die Gestaltung des Doppelhaushalts 2011/2012 ist zu einer großen Herausforderung geworden. Wir werden im Rahmen unseres Zukunftsprogramms „Aufbruch Bayern“ kraftvoll in den Bereichen Familie, Bildung und Innovation investieren. Zugleich wollen wir aber im Sinne der Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit keine neuen Schulden aufnehmen. Der Staat darf nur so viel ausgeben, wie er einnimmt.

Dazu wird auch der Öffentliche Dienst einen Beitrag leisten müssen. Mir ist bewusst, dass dies zu Enttäuschungen bei Ihnen führt. Ich bitte Sie aber zu berücksichtigen, was in den letzten zwei Jahren geleistet wurde. Die Regelungen zur Altersteilzeit werden fortgeführt. Das Neue Dienstrecht kommt. Wir werden auch die versprochene Angleichung der Arbeitszeiten zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten vornehmen, das heißt: zur 40-Stunden-Woche für Beamte zurückkehren.

Die Staatsregierung sieht im Öffentlichen Dienst weiterhin jene zuverlässige und kompetente Stütze unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, als die er sich seit Jahrzehnten bewährt hat. Das Berufsbeamtentum bleibt zentrales Element unserer Verwaltung.

Wo immer Sie auch Ihren Dienst erfüllen und einen Beitrag zum Wohl unseres Landes und seiner Menschen leisten: Ich wünsche Ihnen im Jahr 2011 von Herzen Kraft für Ihre Aufgaben, Freude an der Arbeit und viel Erfolg. Ihnen persönlich wünsche ich alles Gute, insbesondere Gesundheit und viele glückliche Stunden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'J' followed by a horizontal line and a cursive name.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
23.11.2010	73-I Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010	393
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
18.11.2010	2020.5-I Änderung der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen	393
01.12.2010	2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum ...	394
02.12.2010	2330-I Änderung der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende	394
18.11.2010	319-I Verwendung deutscher Urkunden im Ausland; Beglaubigung von Urkunden als Voraussetzung für ihre Legalisation, Erteilung der Apostille und ihrer Bestätigungen sowie sonstige Befreiung von der Legalisation	395
23.11.2010	631-I Aufhebung der Bekanntmachung über die Verpflichtung von privaten Erfüllungsgehilfen nach dem Verpflichtungsgesetz	404
09.11.2010	913-I Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010, RAP Stra 10	404
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
25.11.2010	7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen	406
25.11.2010	7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms	406
01.12.2010	7072-W Änderung der Breitbandrichtlinie	407
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
24.11.2010	2121.2-UG Änderung der Bekanntmachung über Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen	408
12.11.2010	2126.1-UG Schulgesundheitspflege	408
17.11.2010	2129.1-UG Sachverständige Stellen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)	409
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
11.05.2010	7822-L Entschädigung der ehrenamtlichen Sachverständigen, Feldbesichtiger und Hilfskräfte bei der amtlichen Saat- und Pflanzgutenerkennung	410
03.12.2010	7824-L Richtlinien für die Förderung der Tierzucht	410

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

17.11.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ali Razagh Manesh	412
26.11.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tamás Antal Mydlo	412
07.12.2010	Löschung eines Exequaturs	412
07.12.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kadir Hidayet Eris	412

Bayerisches Staatsministerium des Innern

16.11.2010	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	412
23.11.2010	Vernichtung der Wahlunterlagen der Europawahl vom 7. Juni 2009	412
01.12.2010	Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung; Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung und für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	413

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

14.12.2010	Aufhebung der Erlaubnis „Amerang“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	414
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung	415
Literaturhinweise	415

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

73-I

Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 23. November 2010 Az.: G48/10

I.

Der Nr. 5 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009 über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (AllMBl S. 107, StAnz Nr. 10) wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 2 treten für kommunale Auftragsvergaben Nrn. 3.1.1 und 3.2.1 in Verbindung mit Nrn. 1.1, 1.2 und 1.6 Sätze 1 und 3 mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Dezember 2010 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2020.5-I

Änderung der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 18. November 2010 Az.: IB3-1401.15-3

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) vom 25. März 2000 (AllMBl S. 324), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2006 (AllMBl S. 685), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beifügungen, die nicht Bestandteil des amtlichen Namens sind, wie z. B. „Universitätsstadt“, „Hochschulstadt“, „Fachhochschulstadt“, „Wintersportplatz“ oder Hinweise auf die historische, kulturelle oder touristische Bedeutung der Gemeinde, gehören nicht zur amtlichen Schreibweise des Namens.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mit Zusätzen versehen sind (z. B. Neumarkt i. d. OPf.)“ durch die Worte „Zusätze enthalten (z. B. „Bad“, „i. d. OPf.“)“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nach einer von einem Punkt begrenzten Abkürzung wird in der amtlichen Schreibweise eines Ortsnamens grundsätzlich auf ein Leerzeichen verzichtet.“

d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Die Bezeichnungen „Stadt“, „Markt“ und „Landeshauptstadt“ nach Art. 3 GO sowie „Große Kreisstadt“ stellen Titel dar, die aufgrund kommunalrechtlicher Vorschriften verliehen werden können, jedoch nicht Namensbestandteil sind. Sie sollen im amtlichen Schriftverkehr verwendet werden.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„Gemäß der bundesweit einheitlichen und verbindlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) werden auf der Ortstafel der amtliche Name der Ortschaft und der Verwaltungsbezirk genannt. Erlaubt sind auch die Zusätze „Stadt“, „Kreisstadt“ und „Landeshauptstadt“. Darüber hinaus sind Zusätze zum amtlichen Ortsnamen nur zulässig, wenn es sich um Bestandteile des amtlichen Ortsnamens oder Titel handelt, die aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verliehen worden sind (Nr. IV der Verwaltungsvorschrift zu § 42 zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel des Art. 1 der VwV-StVO).“

2. In Nr. 1.4.1 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Regelung für jede einzelne Änderung.“

3. In Nr. 1.8 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Verwendung des Logos einer Kommune durch Dritte ist im Gegensatz zur Verwendung kommunaler Wappen in der Regel nicht vom Schutz des § 12 BGB umfasst. Gegen eine unberechtigte Verwendung eines Logos durch Dritte kann abhängig vom Einzelfall gegebenenfalls aufgrund von Urheberrecht oder (bei Handeln der Kommune sowie des Dritten im geschäftlichen Verkehr) aufgrund von Markenrecht vorgegangen werden.“

4. Nr. 2.1.3 wird wie folgt geändert:

a) Beim ersten Spiegelstrich werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998, GVBl 1999 S. 29“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Beim vierten Spiegelstrich werden die Worte „vom 16. Februar 1971 (GVBl S. 69, BayRS 1130-1-I), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 4. Juni 1991 (GVBl S. 152)“ durch die Worte „(Flaggen-Verwaltungsanordnung – VwAoFlag, BayRS 1130-1-I, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

5. In Nr. 2.1.4 Abs. 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999, BGBl I S. 2248“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009, BGBl I S. 2521“ ersetzt.

6. Nr. 2.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Beim ersten Spiegelstrich wird die Fundstelle „11. März 1988 (AllMBl S. 323)“ ersetzt durch „27. August 2001 (AllMBl S. 354)“.
- b) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.

7. Nr. 3.5 Buchst. d erhält folgende Fassung:

- „d) dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation“.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 1. Dezember 2010 Az.: IIC1-4764.6-001/10

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Juli 2010 (AllMBl S. 203), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Nr. 31 der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB 2008) und die dazu ergangenen Hinweise sind entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Der Nr. 8.7 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für das Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt. Dem Darlehen dürfen im Rang keine Grundpfandrechte zur Sicherung einer Kaufpreisforderung oder werthaltige Lasten in Abteilung II des Grundbuchs vorgehen.“

3. Nr. 13.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 2. Dezember 2010 Az.: IIC3-4741.0-015/02

I.

Die Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Dezember 2007 (AllMBl S. 766) werden wie folgt geändert:

Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:

„Die Leerraummiete darf zum Zeitpunkt der Bewilligung im Durchschnitt 152 Euro je Wohnplatz monatlich nicht überschreiten.“

In dieser Leerraummiete ist ein Pauschalbetrag von 60 Euro je Wohnplatz monatlich für Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten. Dieser Betrag verändert sich am 1. Januar 2011 und am 1. Januar jeden darauf folgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf volle Euro zu runden. Die zulässige Leerraummiete verändert sich um diesen Betrag.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

319-I

**Verwendung deutscher Urkunden im Ausland;
Beglaubigung von Urkunden
als Voraussetzung für ihre Legalisation,
Erteilung der Apostille und ihrer Bestätigungen
sowie sonstige Befreiung von der Legalisation**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 18. November 2010 Az.: IA3-1023.2-81

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Beglaubigung öffentlicher Urkunden als Voraussetzung für die Legalisation
3. Erteilung der Apostille und der Bestätigung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961
4. Kosten
5. Schlussbestimmung

Anlage 1

Staaten, deren Urkunden von der Legalisation befreit sind sowie Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt

1. Staatenliste zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1965 II S. 875; 1966 II S. 106)
2. Staaten, mit denen zweiseitige Verträge bestehen, wonach Urkunden (oder bestimmte Urkunden) von der Legalisation befreit sind (Stand 1. Oktober 2010)
3. Befreiung von der Legalisation aufgrund mehrseitiger Verträge
4. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1)
5. Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt

Anlage 2

Muster für die Unterschriftsprobe

1. Allgemeines

- 1.1 Legalisation ist die Bestätigung der Echtheit einer im Inland ausgestellten Urkunde durch die zuständige Vertretung des ausländischen Staates (Konsulat, Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung), in dem die Urkunde verwendet werden soll. Gegenstand der Legalisation können nur öffentliche Urkunden (vgl. § 415 Abs. 1 ZPO) sein.
- 1.2 Eine Legalisation ist erforderlich,
 - 1.2.1 wenn die Legalisation nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, vorgeschrieben ist (sog. Legalisationszwang) oder
 - 1.2.2 wenn nach dem erwähnten nationalen Recht ein Legalisationszwang zwar nicht besteht, jedoch die

Gerichte oder Behörden jenes Staates im Einzelfall die Legalisation verlangen.

- 1.3 Eine Legalisation ist nicht erforderlich, wenn ein zwei- oder mehrseitiges Übereinkommen ein anderes Verfahren vorschreibt oder die Legalisation ausschließt.
 - 1.3.1 An die Stelle der Legalisation tritt im Verkehr mit den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1965 II S. 875, 1966 II S. 106) eine vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung, die sog. Apostille (siehe Nr. 3 und Anlage 1 Nr. 1).
 - 1.3.2 Mit verschiedenen Staaten sind zwei- oder mehrseitige Übereinkommen in Kraft, wonach Urkunden, die in diesen Staaten allgemein oder für bestimmte Zwecke oder bestimmte Verfahren verwendet werden sollen, keiner Legalisation bedürfen (siehe Anlage 1 Nrn. 2 und 3). In diesen Fällen ist in der Regel auch die Erteilung einer Apostille ausgeschlossen.
- 1.4 Wird die Beglaubigung einer Urkunde oder die Erteilung der Apostille aufgrund eines entsprechenden Verlangens einer ausländischen Behörde oder Vertretung beantragt, obwohl die Urkunde in einem Staat verwendet werden soll, der dies nach dem einschlägigen zwischenstaatlichen Übereinkommen nicht verlangen kann, so ist die Beglaubigung unter Hinweis auf das maßgebliche Abkommen abzulehnen. Wird von der ausländischen Behörde wiederholt auf einer Beglaubigung bestanden, ist der Sachverhalt dem Staatsministerium des Innern zur grundsätzlichen Klärung mitzuteilen.
- 2. Beglaubigung öffentlicher Urkunden als Voraussetzung für die Legalisation**
 - 2.1 Öffentliche Urkunden, die legalisiert werden sollen, bedürfen vorher in der Regel einer besonderen innerstaatlichen Beglaubigung. Grundsätzlich können nur Originalurkunden beglaubigt werden. Ist eine Urkunde nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten wiederbeschaffbar, so kann ausnahmsweise auch eine Kopie verwendet werden, wenn ihre Übereinstimmung mit dem Original mittels eines amtlichen Beglaubigungsvermerks nach Art. 33 BayVwVfG bestätigt wurde. Der Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation nach dieser Bekanntmachung kann dann nur der amtliche Beglaubigungsvermerk zugrunde gelegt werden. Die Beglaubigung von Kopien deutscher Personensurkunden ist – sofern sie wiederbeschaffbar sind – ausgeschlossen.
 - 2.2 Beglaubigung im Sinn dieser Bekanntmachung ist die Bestätigung auf einer inländischen öffentlichen Urkunde über die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung) und ggf. die Echtheit des Dienstsiegels oder -stempels, mit dem die Urkunde versehen ist. Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs wird empfohlen, für die Echtheitsbestätigung der innerdeutschen

Behörden ausschließlich den Ausdruck „Beglaubigung“ (z. B. Vor-, Zwischen- und Endbeglaubigung) zu verwenden. Der Ausdruck „Legalisation“ ist der Echtheitsbestätigung durch die ausländischen Vertretungen vorbehalten.

- 2.3 Die Beglaubigung ist eine Dienstleistung deutscher Behörden. Für die Endbeglaubigung werden die Regierungen als zuständige Behörden bestimmt. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit im allgemeinen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sowie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen (Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen – ZustVaZHRh) vom 16. September 2009 (GVBl S. 498, BayRS 319-2-J) ist entsprechend anzuwenden. Demnach beglaubigen die Regierungen die öffentlichen Urkunden, die im jeweiligen Regierungsbezirk von den Gerichten oder Behörden des Freistaates Bayern, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet worden sind. Ausgenommen sind Urkunden aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz; siehe Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 3. April 2008 (JMBl S. 46). Die Regierungen nehmen grundsätzlich die Endbeglaubigung vor, es sei denn, die Vertretung des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, hält die Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt für erforderlich (siehe Nr. 2.10 und Anlage 1 Nr. 5).
- 2.4 Die Regierungen sind auch zuständig für die Erteilung der Beglaubigung nach Art. 3 des Abkommens vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation sowie für die Erteilung der Beglaubigung nach Art. 2 des Vertrages vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (§§ 2 und 3 ZustVaZHRh). Die Beglaubigung ist für Urkunden erforderlich, die nicht von der allgemeinen Befreiung von der Legalisation nach Maßgabe des jeweiligen Abkommens erfasst sind (siehe Anlage 1 Nrn. 2.1 und 2.5).
- 2.5 Öffentliche Urkunden, die der Legalisation bedürfen, werden nur auf Antrag beglaubigt. Im Antrag ist anzugeben, in welchem Staat die Urkunde vorgelegt werden soll.
- 2.6 Sofern weder die Unterschrift der Person, welche die Urkunde unterschrieben hat, noch ein Abdruck des verwendeten Dienstsiegels bei der Regierung hinterlegt (Nr. 2.6.1) oder die Unterschrift und das Dienstsiegel der Regierung nicht anderweitig bekannt sind, ist die Urkunde vorzubeglaubigen (Nr. 2.6.2). In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, kann sich die Regierung auch auf andere Weise Gewissheit über die Echtheit der Unterschrift und des Dienstsiegels verschaffen.
- 2.6.1 Die Regierung kann Unterschriftsproben der Personen anfordern, welche berechtigt sind, die Ausfertigung der Urkunden zu unterschreiben, die von der Regierung endbeglaubigt werden sollen. Die Hinterlegung von solchen Unterschriften dient der Verfahrensbeschleunigung und ist dann zweckmäßig, wenn Urkunden mit derselben Unterschrift häufiger vorgelegt werden. Entsprechendes gilt für die Dienstsiegel. Eine Vorbeglaubigung entfällt in diesen Fällen. Das Weitere regelt jede Regierung im Einvernehmen mit der betroffenen Behörde.
- 2.6.2 Jede Regierung regelt das Verfahren über die Vorbeglaubigung in eigener Zuständigkeit, soweit in dieser Bekanntmachung nicht anderes bestimmt ist. Falls Verfahrensabläufe über eine Mitwirkung von Behörden oder Gerichten, die nicht dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern angehören, in grundsätzlicher Weise geregelt werden sollen, ist das zuständige Staatsministerium zu beteiligen.
- Soweit erforderlich, kann die Regierung eine zusätzliche Zwischenbeglaubigung verlangen. Dies gilt auch für die von den kreisfreien Städten und Landratsämtern ausgestellten Urkunden.
- Die Unterschriftsproben der für die Vorbeglaubigung zuständigen Bediensteten sind der jeweiligen Regierung unter Beifügung eines Abdrucks des Dienstsiegels nach dem Muster der Anlage 2 in einfacher Ausfertigung zu übersenden, Veränderungen (Zu-/Abgänge) sind unter Angabe des Zeitpunktes rechtzeitig mitzuteilen. Ob und bei welcher Behörde Unterschriftsproben für Zwischenbeglaubigungen hinterlegt werden, entscheidet die jeweilige Regierung.
- 2.7 Soweit Unterschriftsproben mit Abdrucken von Dienstsiegeln bei einer Regierung hinterlegt werden (Nr. 2.6.1) oder eine Vor- oder Zwischenbeglaubigung vorgenommen wird (Nrn. 2.6.2 und 2.8), leisten die jeweiligen Behörden oder Gerichte den Regierungen Amtshilfe (Art. 4 Abs. 1 BayVwVfG). Dies gilt auch, wenn sich der Urkundenbesitzer z. B. aus Zeitersparnisgründen, veranlasst von der Regierung, unmittelbar an die Behörde wendet, welche die Vor- oder Zwischenbeglaubigung vornimmt.
- 2.8 Im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Unterricht und Kultus sind für die Beglaubigung von Urkunden aus den Geschäftsbereichen dieser Ressorts die Nrn. 2.6.1 und 2.6.2 entsprechend anzuwenden. Ergänzend gilt Folgendes:
- 2.8.1 Urkunden der Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen
- Sofern eine Vorbeglaubigung erforderlich ist, werden die Urkunden der Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen von diesen vorbe-glaubigt.
- 2.8.2 Urkunden der Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen einschließlich der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

Sofern eine Vorbeglaubigung erforderlich ist, werden die Urkunden von den jeweiligen Ministerialbeauftragten vorberebeglaubigt.

2.8.3 Urkunden der sonstigen beruflichen Schulen

Bei sonstigen beruflichen Schulen einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung obliegt der Regierung die unmittelbare Schulaufsicht. Von diesen Schulen ausgestellte Urkunden werden daher direkt von den Regierungen beglaubigt oder mit einer Apostille versehen; eine Vorbeglaubigung entfällt.

2.8.4 Urkunden der Volksschulen

Sofern eine Vorbeglaubigung erforderlich ist, sind von Volksschulen ausgestellte Urkunden vom rechtlichen Leiter des staatlichen Schulamtes vorzubeglaubigen. Dieser kann diese Aufgabe auf die zur Vorbeglaubigung ermächtigten Beamten des Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt delegieren (Art. 115 BayEUG in Verbindung mit der 8. AVVoSchG).

2.8.5 Urkunden der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke

Bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke obliegt der Regierung die unmittelbare Schulaufsicht. Von diesen Schulen ausgestellte Urkunden werden daher direkt von den Regierungen beglaubigt oder mit einer Apostille versehen; eine Vorbeglaubigung entfällt.

2.9 Für die Vorbeglaubigungs- und Endbeglaubigungsvermerke gilt grundsätzlich Folgendes:

2.9.1 Der Vermerk über die Vorbeglaubigung einer Urkunde und der Vermerk über die Endbeglaubigung, wenn es sich jeweils um den ersten Beglaubigungsvermerk handelt, lauten grundsätzlich wie folgt:

„Die Echtheit der Unterschrift der/des

 (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung, Name)
 und die Echtheit des beigefügten Dienstsiegels werden beglaubigt. Zugleich wird bescheinigt, dass die/der Vorgenannte zur Vornahme der Amtshandlung nach den deutschen Gesetzen befugt ist.
 den
 (Siegel)
 (Bezeichnung der Behörde)

 (Unterschrift)
 (Name in Maschinenschrift)

 (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung)“

2.9.2 Der Vermerk über eine Zwischenbeglaubigung oder über die Endbeglaubigung nach einer Vorbeglaubigung kann sich nur auf den jeweils vorausgehenden Vermerk beziehen, er lautet z. B. wie folgt:

„Die Echtheit der Unterschrift der/des

 (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung, Name)
 und die Echtheit des beigefügten Dienstsiegels werden beglaubigt.
 den
 (Siegel)
 (Bezeichnung der Behörde)

 (Unterschrift)
 (Name in Maschinenschrift)

 (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung)“

2.9.3 Die Möglichkeit, digitalisierte Dienstsiegel, also maschinell oder elektronisch erzeugbare Siegelabdrucke zu verwenden, ist allgemein in der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) sowie der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) geregelt. Die maßgeblichen Vorschriften (§ 8 Abs. 4 AVWpG bzw. § 25 Abs. 1 AGO) enthalten aber nur eine Ermächtigung und keine Verpflichtung für die Verwendung maschinell oder elektronisch erzeugter Siegelabdrucke.

Elektronisch aufgetragene Siegel sind nicht fälschungssicher. Bei zugelassener maschineller oder elektronischer Siegelung ist es grundsätzlich nicht möglich, die Echtheit des Siegels zu bestätigen, es sei denn, die ausstellende Behörde oder die Vorbeglaubigungsstelle bestätigt gesondert die Echtheit des Dienstsiegels. Maschinell erzeugte Unterschriften können ebenfalls nicht beglaubigt werden.

2.9.4 Beglaubigungsvermerke können mit einem Stempelabdruck gefertigt werden. Aufgeklebte Vermerke sind durch ein zusätzliches Siegel über den Kleberand hinweg mit der Urkunde zu verbinden. Der Wortlaut eines Beglaubigungsvermerks kann den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden.

2.9.5 Die Unterschrift muss handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber mit blauer dokumentenechter Farbe vollzogen werden. Für das Siegel ist eine blaue Stempelkissenfarbe zu verwenden. Für die Siegelung eines Beglaubigungsvermerks sind automatisch erstellte Siegel nicht zulässig.

2.9.6 Mehrere Beglaubigungsvermerke sind so untereinander zu setzen, dass eine lückenlose, auf die ausstellende Person zurückzuführende Beglaubigungskette entsteht. Der jeweilige Beglaubigungsvermerk hat sich unmittelbar an die zu beglaubigende Unterschrift anzuschließen, Zwischenräume sind zu vermeiden. Der Raum für die Beglaubigung ist so zu bemessen, dass alle Beglaubigungen einschließlich

der Legalisation möglichst ohne Beifügung von Anhängbögen auf der Urkunde selbst Platz finden. Ist dies nicht möglich, so ist ein für alle weiteren Vermerke ausreichender Bogen anzuhängen oder anzukleben. Die Verbindungsstelle ist zu siegeln.

- 2.10 Die meisten Vertretungen ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland begnügen sich bei der Legalisation mit der Beglaubigung durch die Regierungen. Von einigen Vertretungen ausländischer Staaten (siehe Anlage 1 Nr. 5) wird jedoch die Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt verlangt.
- 2.11 Die Regierungen übermitteln dem Bundesverwaltungsamt in Köln und den Vertretungen ausländischer Staaten (Konsulate bzw. Konsularabteilungen der Botschaften), deren Amtsbereich sich auf Bayern oder auf den jeweiligen Regierungsbezirk erstreckt, eine mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Unterschriftenprobe der zur Beglaubigung befugten Personen der Regierung. Grundsätzlich reicht es aus, Unterschriftenproben nur den Vertretungen der Staaten zu übermitteln, in denen regelmäßig deutsche Urkunden Verwendung finden. Die Unterschriftenproben können im Vervielfältigungsverfahren hergestellt werden; der Abdruck des Dienstsiegels ist stets im Original beizufügen.
- 3. Erteilung der Apostille und der Bestätigung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961**
- 3.1 Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 sieht eine Vereinfachung des Urkundenverkehrs zwischen den Vertragsstaaten dadurch vor, dass anstelle der Legalisation von öffentlichen Urkunden oder einer in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehenen formstrengeren Beglaubigung oder Bescheinigung (Art. 8 des Übereinkommens) eine vereinfachte, nach einheitlichem Muster (Art. 4 des Übereinkommens) herzustellende Echtheitsbescheinigung (Apostille) tritt. Die Apostille kann nur auf öffentlichen Urkunden nach Maßgabe von Art. 1 des Übereinkommens erteilt werden. Die Apostille wird von einer Behörde des Staates, in dem die Urkunde errichtet wurde, erteilt (Art. 6 des Übereinkommens). Diese Behörde kann auch feststellen, ob die Angaben in der Apostille mit den Angaben in dem Register, in das die Ausstellung der Apostille einzutragen ist, übereinstimmen, sie kann hierüber eine Bestätigung erteilen (Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens). Die Behörde wird nur auf Antrag tätig (Art. 5 und Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens).
- 3.2 Dem Übereinkommen gehen solche Übereinkommen vor, nach denen die Verwendung öffentlicher Urkunden in einem Vertragsstaat keiner Legalisation oder Beglaubigung bedarf.
- 3.3 Die Apostillen und die Bestätigung nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens werden von den Regierungen erteilt; die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierungen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ZustVaZHRh.
- 3.4 Sofern die Unterschrift der Person, welche die Urkunde unterschrieben hat, und die Eigenschaft, in der die Person tätig geworden ist, sowie ein Abdruck

des verwendeten Dienstsiegels bei der Regierung nicht hinterlegt oder der Regierung auch sonst nicht bekannt sind, können diese Angaben grundsätzlich nicht durch Vorbeglaubigung auf der Urkunde bestätigt werden. Die Echtheit von Unterschrift und Dienstsiegel und die erforderlichen Angaben sind vielmehr gesondert unter genauer Bezeichnung der Urkunde zu bestätigen. Soweit die Vorbeglaubigung im Einzelfall trotzdem auf der Urkunde vorgenommen wird, sind Unterschrift und Dienstsiegel im Original zu beglaubigen. Falls der Antragsteller die Unterlagen der Regierung persönlich überbringen möchte, sind die Urkunde und die Bestätigung in einem verschlossenen und versiegelten Kuvert zu übergeben. Die beteiligten Behörden und Gerichte leisten dabei den Regierungen Amtshilfe. Die Nrn. 2.6, 2.7 und 2.8 gelten entsprechend.

- 3.5 Die Apostille ist auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt anzubringen; sie muss dem Muster entsprechen, das dem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist (Art. 4 des Übereinkommens). Nr. 2.9.5 gilt entsprechend. Dabei kann entweder ein Vordruck oder ein Stempel verwendet werden. Der Vordruck ist mit der Urkunde dauerhaft zu verbinden. Der Vordruck kann auch als Klebeetikett hergestellt und auf der Urkunde dauerhaft aufgeklebt werden. Die Verbindungsstelle des Vordrucks oder eines Kleberandes ist zu siegeln. Die Unterschrift in der Apostille muss handschriftlich vorgenommen werden. Als „Land“ ist in Nr. 1 der Apostille einzusetzen: „Bundesrepublik Deutschland“.

- 3.6 Jede Regierung führt das in Art. 7 des Übereinkommens vorgeschriebene Register oder Verzeichnis und trägt darin die Ausstellung der Apostille ein. Aus dem Register sind auf Antrag der Beteiligten Auskünfte zu erteilen.

4. Kosten

Die Beglaubigung einer Urkunde als Voraussetzung für die Legalisation sowie die Erteilung einer Apostille und einer Bescheinigung nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 durch die Regierungen sind kostenpflichtige Amtshandlungen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz – KG –). Für Beglaubigungen und für die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit Tarif-Nrn. 1.I.1/1.2 bzw. 1.I.2/ des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz jeweils eine Rahmengebühr vorgesehen; die Erteilung einer Apostille ist eine Beglaubigung. Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach den Kriterien des Art. 6 Abs. 2 KG.

Vor- und Zwischenbeglaubigungen sind keine kostenpflichtigen Amtshandlungen, sondern Amtshilfe für die jeweilige Regierung (Nrn. 2.7 und 3.4). Deshalb können die Behörden und Gerichte, welche die Urkunden vor- oder zwischenbeglaubigen, keine Verwaltungsgebühren erheben (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die Erstattung von besonderen Aufwendungen richtet sich nach Art. 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayVwVfG.

5. Schlussbestimmung

Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Staaten, deren Urkunden von der Legalisation befreit sind sowie Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt

1. Staatenliste zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1965 II S. 875; 1966 II S. 106)

Eine aktuelle Übersicht über den Geltungsbereich des Übereinkommens (in englischer oder französischer Sprache) wird von der Haager Konferenz im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.status&cid=41.

Dabei ist auch dargestellt, ob das Übereinkommen in dem jeweiligen Staat bereits wirksam geworden ist und ob Deutschland einen Vorbehalt erklärt hat und deshalb das Übereinkommen zwischen diesem Staat und Deutschland nicht anzuwenden ist. Mittlerweile ist ein erheblicher Teil der HCCH-Webseite auch auf Deutsch abrufbar.

Der Text des Übereinkommens, die Liste der Vertragsstaaten und gegebenenfalls erhobene Einsprüche können auch auf der Internetseite der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (www.ciec-deutschland.de) – in deutscher Sprache – eingesehen werden.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den folgenden Staaten:

Andorra	Ecuador
Antigua und Barbuda	El Salvador
Argentinien	Estland
Armenien	Fidschi
Australien	Finnland
Bahamas	Frankreich
Barbados	Georgien
Belarus	Grenada
Belgien	Griechenland
Belize	Honduras
Bosnien-Herzegowina	Irland
Botsuana	Island
Brunei-Darussalam	Israel
Bulgarien	Italien
China (Volksrepublik), nur für die Sonder- verwaltungsregionen	Japan
Hongkong und Macau	Kap Verde
Cookinseln	Kasachstan
Dänemark (außer Grönland und Faröer)	Kolumbien
Dominica	Korea (Republik)
	Kroatien
	Lesotho
	Lettland

Liechtenstein	Slowenien
Litauen	Spanien
Luxemburg	St. Kitts und Nevis
Malawi	St. Lucia
Malta	St. Vincent und die Grenadinen
Marshallinseln	Südafrika
Mauritius	Suriname
Mazedonien	Swasiland
Mexiko	Tonga
Monaco	Trinidad und Tobago
Montenegro	Tschechische Republik
Namibia	Türkei
Neuseeland (ohne Tokelau)	Ukraine
Niederlande, auch Aruba und niederländi- sche Antillen	Ungarn
Niue	Vanuatu
Norwegen	Venezuela
Österreich	Vereinigtes Königreich
Panama	Großbritannien und Nordirland und Jersey, Guernsey, Insel Man, Anguilla, Bermuda,
Polen	Britisches Antarktis- Territorium, Falkland Inseln, Gibraltar, Britische Jungferninseln, Kaiman-Inseln,
Portugal	Montserrat, St. Helena, Tuks- und Caicos-Inseln
Rumänien	Vereinigte Staaten von Amerika
Russische Föderation	Zypern
Samoa	
San Marino	
Sao Tomé und Principe	
Schweden	
Schweiz	
Serbien	
Seychellen	
Slowakei	

2. Staaten, mit denen zweiseitige Verträge bestehen, wonach Urkunden (oder bestimmte Urkunden) von der Legalisation befreit sind (Stand 1. Oktober 2010)

Die Texte und die Listen der Vertragsstaaten zu den nachfolgend genannten Abkommen und Verträge können auf der Internetseite der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (www.ciec-deutschland.de) eingesehen werden.

2.1 Belgien

Maßgebend ist das deutsch-belgische Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1980 II S. 815, 1981 II S. 142).

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind nach Art. 2 des Abkommens insbesondere anzusehen: Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde, eines Notars sowie eines Diplomaten oder Konsularbeamten. Ferner sind öffentliche Urkunden die von den Regierungen angebrachten Beglaubigungsvermerke (siehe oben Nr. 2.4) und amtliche Bescheinigungen

auf Privaturkunden (siehe Art. 3 und 4 des Abkommens).

2.2 Dänemark

Maßgebend ist das deutsch-dänische Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl II S. 213), das – mit Ausnahme von Art. 6 – mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (siehe Bekanntmachung vom 30. Juni 1953, BGBl II S. 186).

Danach bedürfen insbesondere Urkunden, die von einer Gerichtsbehörde, einer Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren deutschen Verwaltungsbehörde, einem obersten Verwaltungsgericht im Gebiet eines Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in dem anderen Gebiet keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Dies gilt auch für Urkunden, die von einem deutschen oder dänischen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sind.

Deutsche Personenstandsurkunden bedürfen zum Gebrauch in Dänemark keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie vom zuständigen deutschen Standesbeamten beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Beamten versehen sind. Gleiches gilt auch für Ehefähigkeitszeugnisse, die von deutschen Standesbeamten ausgestellt sind.

2.3 Frankreich

Maßgebend ist das deutsch-französische Abkommen vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1974 II S. 1074, 1100; 1975 II S. 353).

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind insbesondere anzusehen: Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Notars; ferner Urkunden, die in einem der beiden Staaten eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem jeweiligen Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden der Art befugt ist, zu denen die Urkunde gehört. Als öffentliche Urkunden sind auch amtliche Bescheinigungen anzusehen, die auf Privaturkunden angebracht sind (z. B. Registrier-, Sicht- und Beglaubigungsvermerke).

2.4 Griechenland

Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBl 1939 II S. 848 und Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBl II S. 634).

Danach bedürfen u. a. Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder von einem griechischen Gerichtshof erster Instanz oder einem deutschen oder griechischen Gericht höherer Ordnung, von einer deut-

schen oder griechischen obersten Verwaltungsbehörde oder einem deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Behörde versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner Beglaubigung oder Legalisation.

2.5 Italien

Maßgebend ist der deutsch-italienische Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl 1974 II S. 1071, 1975 II S. 660).

Öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, sowie Beglaubigungsvermerke, die einer privaten Urkunde von einem Gericht, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beigefügt sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Als öffentliche Urkunden sind insbesondere anzusehen: Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses einschließlich solcher Urkunden, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Rechtspfleger errichtet worden sind, Urkunden einer Verwaltungsbehörde, Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind, Urkunden eines Notars, Urkunden eines Gerichtsvollziehers, sowie Urkunden, die von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung errichtet worden sind.

2.6 Luxemburg

Maßgebend ist das deutsch-luxemburgische Abkommen vom 3. Juni 1982 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1983 II S. 698; 1984 II S. 188).

Urkunden, die der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung oder Legalisation.

2.7 Österreich

Maßgebend ist der deutsch-österreichische Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl 1924 II S. 55, 61), der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952, BGBl II S. 436).

Urkunden, die von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im Gebiet eines der beiden Staaten ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind. Keiner weiteren Beglaubigung zum Gebrauch im Gebiet des anderen

Staates bedürfen ferner die von einem Notar ausgefertigten und mit seinem amtlichen Siegel versehenen Urkunden sowie Urkunden, die von Geschäftsstellen der Gerichte, von Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen sind, und die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar beigelegte Beglaubigung.

Maßgebend ist weiterhin der deutsch-österreichische Vertrag vom 18. November 1980 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1981 II S. 1050; 1982 II S. 207).

Urkunden, die der Standesbeamte eines Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation).

2.8 Schweiz

Maßgebend ist der deutsch-schweizerische Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl S. 411, 415).

Urkunden, die von einem Gericht eines der Vertragsstaaten aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt wurden und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiet des anderen Vertragsstaats keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Urkunden gehören auch die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts unterschriebenen Urkunden. Ferner bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat Urkunden, die von denjenigen deutschen bzw. schweizerischen obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, welche in dem Vertrag beigelegten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind. Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundesgesetzblatt 1998 II S. 71 veröffentlicht.

Maßgebend ist weiterhin das deutsch-schweizerische Abkommen vom 4. November 1985 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1988 II S. 126; 1988 II S. 467).

Urkunden, die der Standesbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation).

3. Befreiung von der Legalisation aufgrund mehrseitiger Verträge

Die Texte und die Listen der Vertragsstaaten zu den nachfolgend genannten Übereinkommen können größtenteils auf der Internetseite der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (www.ciec-deutschland.de) eingesehen werden.

3.1 Übereinkommen vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation (BGBl 1961 II S. 1055, 1067; 1962 II S. 43)

Aufgrund des Übereinkommens bedürfen die auf Ersuchen der diplomatischen oder konsularischen Vertretung für Verwaltungszwecke oder zugunsten bedürftiger Personen von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten Personenstandsurkunden im Gebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Belgien	Österreich
Frankreich	Portugal
Italien	Schweiz
Luxemburg	Türkei
Niederlande	

3.2 Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl 1971 II S. 86; 1971 II S. 1023)

Aufgrund dieses Übereinkommens sind Urkunden von der Legalisation befreit, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern einer Vertragspartei des Übereinkommens in ihrer amtlichen Eigenschaft und in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Hoheitsgebiet irgendeines Staates errichtet worden sind und die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verwendet oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung einer anderen Vertragspartei vorgelegt werden, die ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines Staates wahrnehmen, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Das Übereinkommen ist zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) in der Bundesrepublik Deutschland und in folgenden Staaten in Kraft:

Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Irland	Schweiz
Italien	Spanien
Liechtenstein	Tschechische Republik
Luxemburg	Türkei
Moldau	Vereinigtes Königreich
Niederlande	Großbritannien und Nordirland
Norwegen	Nordirland
Österreich	Zypern
Polen	

3.3 Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern (BGBl 1997 II S. 775; 1998 II S. 966)

Aufgrund des Übereinkommens bedürfen die von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten mehrsprachigen Auszüge aus den Personenstandsbüchern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation, Beglaubigung oder gleichwertigen Förmlichkeit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Belgien	Niederlande
Bosnien-Herzegowina	Österreich
Frankreich	Polen
Italien	Portugal
Kroatien	Schweiz
Litauen	Serbien
Luxemburg	Slowenien
Mazedonien	Spanien
Montenegro	Türkei

- 3.4 Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl 1981 II S. 535; 1982 II S. 1057)

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Zustellungsersuchen und dessen Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Belgien	Luxemburg
Estland	Österreich
Frankreich	Spanien
Italien	

- 3.5 Europäisches Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl 1981 II S. 550; 1982 II S. 1052)

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Amtshilfeersuchen und dessen Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Aserbaidschan	Luxemburg
Belgien	Portugal
Italien	

- 3.6 Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1997 II S. 1086; 1999 II S. 486)

Aufgrund dieses Übereinkommens bedürfen die von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten mehrsprachigen Ehefähigkeitszeugnisse im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Italien	Portugal
Luxemburg	Schweiz
Moldau	Spanien
Niederlande	Türkei
Österreich	

4. **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1)**

Urkunden im Anwendungsbereich des Art. 52 der Verordnung bedürfen weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Die Verordnung findet Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark.

5. **Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt**

Das Bundesverwaltungsamt (Anschrift: Bundesverwaltungsamt Köln, Referat II B 4, 50728 Köln) endbeglaubigt Unterschriften auf deutschen öffentlichen Urkunden für die Verwendung im Ausland. Nähere Informationen finden sich auf der Web-Seite des Bundesverwaltungsamtes (www.bva.bund.de) unter „Beglaubigung/Apostille“. Dort ist auch eine aktuelle Liste der Staaten bzw. Vertretungen zu finden, für die eine Endbeglaubigung durch das BVA erforderlich ist. Zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) verlangen die nachstehend aufgeführten Staaten bzw. Vertretungen die Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt:

Bahrain	Myanmar
Bangladesch	Mauretanien
China, Volksrepublik	Nepal
Irak	Ruanda
Iran (außer für Hochschulzeugnisse)	Saudi-Arabien
Jordanien	Somalia
Kambodscha	Sudan
Katar	Syrien
Libanon (nur für Urkunden aus dem Universitäts- bzw. Hochschulbereich)	Taipeh-Handelsbüro, Visa-Abteilung (nur für Urkunden aus dem Justizbereich)
Mali	Togo

Muster für die Unterschriftsprobe

Unterschriftsprobe

Beim Landratsamt/Bei der kreisfreien Stadt
sind folgende Personen zur Vorbeglaubigung von Urkunden unterschriftsberechtigt:

1. Vorname und Familienname:
(in Maschinenschrift)

Unterschrift:
(Vorname und Familienname)

Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung:
2. Vorname und Familienname:
(in Maschinenschrift)

Unterschrift:
(Vorname und Familienname)

Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung:
3. Vorname und Familienname:
(in Maschinenschrift)

Unterschrift:
(Vorname und Familienname)

Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung:

Dienstsiegel (Dienststempel) des Landratsamtes/der kreisfreien Stadt:

631-I

**Aufhebung der Bekanntmachung
über die Verpflichtung von privaten
Erfüllungsgehilfen nach dem
Verpflichtungsgesetz**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

vom 23. November 2010 Az.: IIZ5-40010-004/97

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bezirke
Landkreise
Städte
Gemeinden

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 17. Juni 1997 (AllMBl S. 439) wird aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

**Richtlinien
für die Anerkennung
von Prüfstellen für Baustoffe
und Baustoffgemische im Straßenbau,
Ausgabe 2010,
RAP Stra 10**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

vom 9. November 2010 Az.: IID9-43438-004/04

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Landkreise
Städte
Gemeinden

1. Allgemeines

Die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2004 (RAP Stra 04), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Obersten Straßenbau-

behörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10), vor.

Gegenüber der RAP Stra 04 wurden zwischenzeitliche Änderungen aufgrund neuer Regelwerke berücksichtigt und Regelungen für Geokunststoffe im Erdbau und im Betondeckenbau zusätzlich aufgenommen. Wegen der vom Fachgebiet Asphalt abweichenden Systeme der Konformitätsbewertung wurden „Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise“ aus dem Fachgebiet Asphalt in ein neues Fachgebiet mit diesem Namen überführt.

Die RAP Stra 10 beinhalten ausschließlich Regelungen zu bauvertraglichen Prüfungen. Mit den in Anlage 1 der RAP Stra 10 genannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) sind auch die jeweils zugehörigen Technischen Lieferbedingungen (TL) einschließlich deren Gütesicherung (TL G) und die Technischen Prüfvorschriften (TP) in die bauvertraglichen Regelungen eingebunden.

Prüfstellen der Auftragsverwaltungen bedürfen keiner Anerkennung nach den RAP Stra 10.

2. Anwendung

Die RAP Stra 10 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Bereich der Bayerischen Straßenbauverwaltung im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Damit dürfen

- die im Straßenbau in Bayern im Rahmen der produktbezogenen Güteüberwachung erforderlichen Fremdüberwachungsprüfungen für Gemische für Schichten ohne Bindemittel nach den TL G SoB sowie
- die im Rahmen der Einzelbaumaßnahmen der Bayerischen Straßenbauverwaltung nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführenden bauvertragsbezogenen Eignungs-, Fremdüberwachungs- und Kontrollprüfungen sowie Schiedsuntersuchungen

nur von den dafür nach den RAP Stra 10 anerkannten Prüfstellen durchgeführt werden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die RAP Stra 10 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Anerkennung

Zur Überführung der Anerkennungen nach den RAP Stra 04 auf die RAP Stra 10 haben die nach RAP Stra 04 anerkannten Prüfstellen der Obersten Baubehörde eine Erklärung abzugeben, in welchen Fachgebieten und Prüfungsarten sie nach den RAP Stra 10 weiterhin tätig sein wollen. Ergibt sich aus der Erklärung keine Erweiterung der Fachgebiete und Prüfungsarten, wird eine Anerkennungsbescheinigung nach den RAP Stra 10 ausgestellt.

Im neuen Fachgebiet F „Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise“ kann die Anerkennung formlos erfolgen, wenn Prüftätigkeiten dafür bislang durchgeführt wurden und eine Anerkennung für das Fachgebiet G „Asphalt“ besteht.

In allen anderen Fällen wird entsprechend Abschnitt 5 „Verfahren der Anerkennung“ der RAP Stra 10 vorgegangen, wobei sich die Oberste Baubehörde mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über die Notwendigkeit der örtlichen Überprüfung der Prüfstelle verständigt.

Auf die neuen jährlichen Erklärungen zur Bestätigung der Anerkennungsvoraussetzungen (Abschnitt 7.1 und Anlage 6 der RAP Stra 10) wird hingewiesen.

4. Auftragsvergabe für Kontrollprüfungen

Aufträge für Kontrollprüfungen an dafür anerkannten RAP Stra-Prüfstellen können wie bisher außerhalb der förmlich geregelten Vergabeverfahren freihändig vergeben werden, sofern das Auftragsvolumen nicht den maßgeblichen Schwellenwert der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils gültigen Fassung überschreitet.

5. Außerkrafttreten

Die RAP Stra 10 ersetzen die bisherigen Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2004. Die hierzu ergangene Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 11. August 2005 (AllMBl S. 296) tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2010 außer Kraft.

6. Bezugsmöglichkeit

Die RAP Stra 10 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7071-W

**Änderung der Richtlinien
zur Durchführung des Bayerischen Programms
zur Förderung technologieorientierter
Unternehmensgründungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 25. November 2010 Az.: VIII/7-3667/289/2**

Die Nr. 7.1 der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU) vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 494) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist für die Regierungsbezirke

a) Oberbayern, Niederbayern und Schwaben einzu-reichen beim:

Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung München

Postanschrift:

Bayern Innovativ GmbH
c/o Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München;

b) Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unter-franken bei der:

Landesgewerbeanstalt Bayern
– Innovationsberatungsstelle Nordbayern –
Tillystraße 2
90431 Nürnberg.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der kosten-freien, zentralen Telefonnummer 0800 0268724.“

2. In Abs. 2 werden im zweiten Satz die Worte „zustän-digen Innovationsberatungsstelle“ durch die Worte „jeweiligen Stelle“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dr. Hans Schlei-cher
Ministerialdirektor

7071-W

**Änderung der Richtlinien
zur Durchführung des
Bayerischen Technologieförderungs-Programms**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 25. November 2010 Az.: VIII/7-3668/251/2**

Die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Tech-nologieförderungs-Programms (BayTP) vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 490) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 7.2 wird im dritten Satz das in Klammern gesetzte Wort „Staatsminiserium“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.

2. Nr. 10 wird wie folgt geändert:

2.1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Oberbay-ern, Niederbayern und Schwaben:
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung München

Postanschrift:

Bayern Innovativ GmbH
c/o Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München“

2.2 In Buchst. b wird der Klammerzusatz gestrichen.

2.3 Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz 3 ange-fügt:

„Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der kosten-freien, zentralen Telefonnummer 0800 0268724.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dr. Hans Schlei-cher
Ministerialdirektor

7072-W**Änderung der Breitbandrichtlinie****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatministerien für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie
und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 1. Dezember 2010 Az.: III/5-6406b2/90/4**

Die Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie) vom 23. Juni 2008 (StAnz Nr. 26, AllMBl S. 401), geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. Mai 2009 (StAnz Nr. 22, AllMBl S. 179), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6.4.2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschreibung der Leistung muss technologie- und anbieterneutral auf der Grundlage des ermittelten und des ausgehend von Entwicklungsstrategien prognostizierten Bedarfs abgefasst sein. Sie muss darauf ausgerichtet sein, dass der Netzbetreiber allen anderen Netz- und Dienstebetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene zu gewähren hat, der es Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden bedarfsgerechte Breitbandzugänge anzubieten.“

2. In Nr. 9.1 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wird.“

3. In Nr. 12.2 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Neumeyer
Ministerialdirektor

2121.2-UG**Änderung der Bekanntmachung über Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

vom 24. November 2010 Az.: 32g-G8625-2010/5-3

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 30. November 2005 (AllMBl S. 586) wird wie folgt geändert:

Nr. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 28. Dezember 2010 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2126.1-UG**Schulgesundheitspflege****Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Unterricht und Kultus**

vom 12. November 2010

Az.: 33b-G8224-2010/10-14 und IV 4-5S4363-6-11357

Nach Art. 80 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben Kinder im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an einer Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu unterziehen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Die Details der Schuleingangsuntersuchung regelt die Verordnung zur Schulgesundheitspflege (Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespfV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl 2009 S. 10).

Darüber hinaus ist zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Gesundheitsförderung in der Schule geschieht in erster Linie durch fächerübergreifenden Unterricht, dabei wird die Schule durch die unteren Behörden für Ge-

sundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterstützt.

1.2 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz und die Schule bzw. die Kinderbetreuungseinrichtungen stimmen sich auf organisatorischem Gebiet rechtzeitig ab.

Dies gilt insbesondere für

- die Bereitstellung eines geeigneten Raums,
- die Festlegung der Untersuchungstermine für die Schuleingangsuntersuchung,
- die Festlegung der Beratungstermine für die Impfberatung in den sechsten Klassen.

1.3 Kindern in Haupt- und Förderschulen soll zumindest einmal eine schulärztliche Untersuchung angeboten werden, um physische, psychomotorische, emotionale und soziale Beeinträchtigungen zu erkennen und ggf. Wege zu deren Behebung oder Linderung aufzuzeigen.

1.4 Schulärztliche Sprechstunden können von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz gemeinsam mit den Schulen vereinbart werden.

2. Schuleingangsuntersuchung

2.1 Die Schuleingangsuntersuchung erfolgt auch bei Kindern, bei denen die Personensorgeberechtigten erwägen, einen Antrag auf Zurückstellung zu stellen. Erfolgt keine Einschulung im folgenden Schuljahr, so muss den Kindern nur bei Auffälligkeiten im Schuleingangsscreening oder der schulärztlichen Untersuchung, sowie bei einer Veränderung des Gesundheitszustands, eine zweite Untersuchung angeboten werden.

2.2 Personensorgeberechtigte, die eine vorzeitige Einschulung ihres Kinds beabsichtigen, erhalten von der Schule die Information, dass ihr Kind an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen muss. Sie werden aufgefordert, sich bei der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu melden.

Die Einladung zur Schuleingangsuntersuchung erfolgt erst im Jahr vor der regulären Schulpflicht (die Kinder besuchen dann evtl. schon die erste Klasse). Haben diese Kinder bereits im Vorjahr an der Schuleingangsuntersuchung teilgenommen, so haben sie ihre Teilnahmepflicht erfüllt.

2.3 Die Personensorgeberechtigten werden von den Gesundheitsämtern zum Untersuchungstermin ihres Kinds mit der Bitte um Anwesenheit schriftlich eingeladen. Bei der Untersuchung dürfen weitere Personen nur auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder mit deren Einwilligung zugegen sein oder soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung notwendig ist.

2.4 Die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung U9 ist nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage des gelben Kinderuntersuchungshefts, eines ärztlichen Attests oder einer beglaubigten Kopie erfolgen. Eine einfache Kopie ist nicht ausreichend, weil dann Fälschungen nicht ausgeschlossen werden können. Eventuell anfallende Kosten für diesen Nachweis (beispielsweise durch Ausfertigung eines ärztlichen

Attests) sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Fall einer fehlenden U9 auf die Notwendigkeit einer ergänzenden schulärztlichen Untersuchung hinzuweisen.

- 2.5 Eine ärztliche Untersuchung, die entsprechend der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs („Kinderrichtlinien“) anstatt der Früherkennungsuntersuchung U9 durchgeführt worden ist, wird anerkannt. Dies gilt für Untersuchungen außerhalb des Zeitfensters für die Früherkennungsuntersuchung U9 (60–64 Monate) oder für Kinder, die im Ausland leben bzw. aus dem Ausland zugezogen sind. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz vorzulegen. Diese Untersuchung ersetzt nicht die Teilnahme am Schuleingangsscreening.
- 2.6 Die Einladung und die Mahnungen zur Schuleingangsuntersuchung sowie die Mitteilung über das Untersuchungsergebnis an die Schule erfolgen mit verbindlichen Formularen.
- 2.7 Schulrelevante Befunde werden von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an die Schulleitung übermittelt. Bei schulrelevanten Befunden handelt es sich zum Beispiel um hochgradige Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfähigkeit oder Rollstuhlpflichtigkeit. Auf § 8 Abs. 2 Satz 2 SchulgespflV wird hingewiesen.
- Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz weisen die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass chronische Erkrankungen und andere Befunde des Kinds der Schule zum Wohle des Kinds mitgeteilt werden sollen. Eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung kann durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen, sofern die Personensorgeberechtigten schriftlich zugestimmt haben. Bestehen begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kinds, eine Regelschule zu besuchen, so wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, sich über die Aufnahme des Kinds in der Schule besonders beraten zu lassen.
- 2.8 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erstellen einen Mitteilungsbogen über die durchgeführte Schuleingangsuntersuchung gemäß § 8 Abs. 3 SchulgespflV und händigen diesen den Personensorgeberechtigten zur Vorlage in der Schule aus.
- 2.9 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz haben die anonymisierten Daten der Schuleingangsuntersuchung (Schuleingangsscreening und Schulärztliche Unter-

suchung) dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in elektronischer Form zu übermitteln.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 3.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 3.2 Gleichzeitig tritt die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 4. April 1996 (AllMBl S. 304, KWMBI I S. 164), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 20. November 1998 (AllMBl S. 933, KWMBI I 1999 S. 31) außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Josef Erhard
Ministerialdirektor

2129.1-UG

Sachverständige Stellen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 17. November 2010 Az.: 78d-U8729-2005/195-3

Für unabhängige Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen mit einer entsprechenden Zulassung nach dem Umweltauditgesetz, Personen, die entsprechend den Vorgaben des TEHG oder aufgrund des TEHG nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung öffentlich als Sachverständige bestellt worden sind, oder Sachverständige und Sachverständigenorganisationen, die zur Prüfung von Emissionsberichten bzw. Zuteilungsanträgen durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestellt sind, gilt die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 TEHG durch die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt), veröffentlicht auf deren Internetseite (www.dehst.de) unter „Sachverständige“, auch als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 TEHG für den Bereich des Freistaates Bayern.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

7822-L**Entschädigung der ehrenamtlichen Sachverständigen, Feldbesichtiger und Hilfskräfte bei der amtlichen Saat- und Pflanzgutenerkennung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 11. Mai 2010 Az.: Z 1/d-7333-79**

Die bei der amtlichen Saat- und Pflanzgutenerkennung mitwirkenden ehrenamtlichen Sachverständigen, Feldbesichtiger und Hilfskräfte erhalten folgende Entschädigung:

1. Reisekostenvergütung in Form von
 - Tage- und Übernachtungsgeld
 - Fahrkostenerstattung
 - Wegstreckenentschädigung
 - Mitnahmeentschädigung für Personen, die ebenfalls an der Saat- und Pflanzgutenerkennung mitwirken
 - Nebenkostenersatz
 entsprechend den für bayerische Staatsbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften.
2. Entschädigung für Zeitversäumnis

Sachverständige und Feldbesichtiger	11,50 €
Hilfskräfte	10,00 €

 für jede angefangene Stunde einschließlich der Reisezeiten, höchstens aber für zehn Stunden je Tag.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 22. November 1988 (AllMBl S. 938), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. September 2000 (AllMBl S. 687), außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7824-L**Richtlinien für die Förderung der Tierzucht****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 3. Dezember 2010 Az.: L-7407-1040**

Wegen der Bedeutung der Tierzucht für die Einkommen bäuerlicher Familien besteht nach Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Tierzuchtgesetz – BayTierZG – (BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), der Auftrag, sie durch den Einsatz finanzieller Mittel zu fördern. Dafür werden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen

Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3) zur Verfügung gestellt¹⁾.

Förderung von anerkannten Züchtervereinigungen**1. Zweck der Förderung**

Die finanzielle Förderung soll es den staatlich anerkannten Züchtervereinigungen ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegenden züchterischen Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen anzubieten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der notwendige Aufwand an Personal- und Sachkosten der anerkannten Züchtervereinigungen für die in Nr. 4 aufgeführten Bereiche.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nach Tierzucht recht staatlich anerkannte Züchtervereinigungen mit Niederlassung in Bayern.

4. Fördervoraussetzungen

Personal- und Sachkosten werden als notwendiger Aufwand anerkannt, wenn sie vergleichbare Aufwendungen staatlicher Stellen nicht übersteigen und nach Art und Umfang der Tätigkeit der Züchtervereinigungen in den nachstehenden Aufgabengebieten angemessen sind:

- 4.1 Anlegen und Führen von Zuchtbüchern,
- 4.2 Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere,
- 4.3 Organisation und Abwicklung von Selektionsveranstaltungen und Zuchttierschauen (ausgenommen Vermarktung),
- 4.4 Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Leistungsprüfungen und den Selektionsveranstaltungen.
- 4.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - Investitionen in Vermarktungsanlagen und dgl.,
 - Ankauf von Kraftfahrzeugen,
 - Mitgliedsbeiträge an Organisationen,
 - Kosten der Vermarktung von Zuchtvieh und Kälbern,
 - Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Mehrwertsteuer.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Anteilfinanzierung); dieser beträgt bis zu 50 % des förderfähigen Aufwandes. Der förderfähige Aufwand kann unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeit der anerkannten Züchtervereinigung je im Zuchtbuch eingetragenes Zuchttier festgelegt werden.

¹⁾ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2011 bis 2013 wurde unter der Nummer XA 194/2010 von der Europäischen Kommission registriert.

Allgemeine Bestimmungen

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine dieser Maßnahmen aus anderen staatlichen Programmen gefördert wird.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

7.2 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

7.3 Der Verwendungsnachweis kann entfallen, wenn die zur Berechnung des Umfangs der Förderung nach Nr. 5 relevante Anzahl eingetragener Zuchttiere mittels Herdbuchausdruck bei Antragstellung nachgewiesen wird.

7.4 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von ANBest-P zehn Jahre ab dem Außerkrafttreten dieser Richtlinien; für Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Unterlagen daher bis 2023 aufzubewahren.

8. Verfahren

8.1 Allgemein

Die auf Landesebene anerkannte Züchtervereinigung bzw. der Landesverband als Dachorganisation der jeweils anerkannten Züchtervereinigungen ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger für die Fördermaßnahmen.

Die Weiterleitung der Fördermittel von der Dachorganisation an die Züchtervereinigungen darf nur zu dem in diesen Richtlinien festgelegten Zweck als Zuschuss (Projektförderung) erfolgen. Das Staatsministerium behält sich vor, im Benehmen mit den einzelnen Antragstellern tierartbezogene Förderbestimmungen in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

In dem abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrag sind anzugeben:

- der Zweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
- die Zuwendungsart (Projektförderung),
- die Finanzierungsart (Anteilfinanzierung),
- die Finanzierungsform (Zuschuss),

- der Bewilligungszeitraum,
- ggf. Einzelheiten zum zu schließenden Vertrag (Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Unterlagen etc.),
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

In dem zivilrechtlichen Vertrag ist zu regeln, dass

- ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund zulässig ist und ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger bestimmten im Zuwendungsvertrag im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen sowie die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger anerkannt werden,
- die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P zu erfolgen hat. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend der Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörden (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Einleitung und Abwicklung von Rückforderungen gegenüber Dritten zuständig.

8.2 Antragstellung

Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Anträge über den jeweiligen Landesverband, der die Anträge zu einem Sammelantrag zusammenfasst, bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
 – Abteilung Förderwesen, Fachrecht –
 Menzinger Str. 54
 80638 München
 einzureichen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Die Richtlinien vom 7. März 2005 (AllMBl S. 111), geändert mit Bekanntmachung vom 9. September 2008 (AllMBl S. 690), werden aufgehoben.

Martin Neumeier
 Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ali Razagh Manesh

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 17. November 2010 Az.: Prot 0220-15-46-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in München ernannten Herrn Ali Razagh Manesh am 11. November 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kadir Hidayet Eris

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 7. Dezember 2010 Az.: Prot 0220-3-59-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in München ernannten Herrn Kadir Hidayet Eris am 26. November 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Nieder- und Oberbayern, sowie Schwaben im Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ali Rifat Köksal, am 21. September 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tamás Antal Mydlo

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 26. November 2010 Az.: Prot 0220-86-55-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ungarn in München ernannten Herrn Tamás Antal Mydlo am 23. November 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn József Kovács, am 12. April 2010 erteilte Exequatur ist bereits erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern
vom 16. November 2010 Az.: IB4-1517.31-1**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Landkreis Neu-Ulm, mit ihren Mitgliedsgemeinden Markt Altstadt, Markt Kellmünz a.d. Iller und Gemeinde Osterberg wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Löschung eines Exequaturs

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 7. Dezember 2010 Az.: Prot 020182-10-14-7**

Die Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten hat mit Verbalnote vom 13. Juli 2010 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Frau Anacelia Pérez Charles, abberufen wurde.

Das am 6. September 2005 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Vernichtung der Wahlunterlagen der Europawahl vom 7. Juni 2009

**Bekanntmachung des Landeswahlleiters
des Freistaates Bayern
vom 23. November 2010 Az.: 14-1361.09**

An die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften

Die Vernichtung der Wahlunterlagen der Europawahl am 7. Juni 2009 wird gemäß § 83 Abs. 2 EuWO zugelassen. Soweit bekannt ist, dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer Wahlstraftat anhängig ist, dürfen Wahlunterlagen, die hierfür von Bedeutung sind, nur mit Zustimmung der Strafverfolgungsbehörde vernichtet werden.

Die Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 83 Abs. 3 EuWO wird vom Bundeswahlleiter gestattet, soweit sie nicht für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sind.

Für die in § 83 EuWO nicht genannten Wahlunterlagen gilt bei den staatlichen Stellen die uneingeschränkte Anbieterpflicht an das zuständige staatliche Archiv nach Art. 6 Abs. 1 BayArchivG und Nr. 6 Aussonderungsbekanntmachung. Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. In diesem Fall sind die Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv anzubieten.

Die zu vernichtenden Unterlagen sollen nach Möglichkeit umweltgerecht entsorgt werden. Soweit sie datenschutzrechtlich unbedenklich sind (z. B. Stimmzettel, Wahlbriefumschläge und Stimmzettelumschläge), können sie grundsätzlich auch für andere Zwecke wiederverwendet werden.

Karlheinz Anding
Landeswahlleiter

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung;
Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der
Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung und
für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

**vom 1. Dezember 2010
Az.: IC4-3612.46-61/IC4-3612.46-121**

An die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden

nachrichtlich an
die Präsidien der Bayerischen Landespolizei
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt
– Zentrale Bußgeldstelle –
die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege
– Fachbereich Polizei –
das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird vom Staatsministerium des Innern folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung

1.1 Zur Durchführung der der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung obliegenden Aufgaben werden die Bediensteten dieser Verwaltung zur Ausübung ihrer Tätigkeit von folgenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über das Halten und Parken sowie über die Benutzung von Fußgängerbereichen befreit:

- Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4 StVO)
- Betätigung der Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO)
- Verbot des Befahrens von Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)
- Verboten auf Grund von Zeichen 286 (ortsfest), Zeichen 290, Zeichen 314 und Zeichen 315 (jeweils mit Zusatzzeichen) und Zeichen 325 StVO

1.2 Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung gekennzeichnet sein. Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss sich als Personal der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung ausweisen können.

1.3 Die Inanspruchnahme der unter Nr. 1.1 genannten Parkerleichterungen ist nur dann zulässig, wenn schwere und sperrige technische Prüfausrüstungen und Gerätschaften transportiert werden und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht.

1.4 Durch die Inanspruchnahme der Parkerleichterung dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden. Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben. Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10 und 1044-11 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden. Auch das Halten oder Parken im Bereich von mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereichen sowie gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehruzufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO) ist unzulässig.

2. Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

2.1 Die im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz tätigen Gerichtsvollzieher werden im Zusammenhang mit

- Verhaftungsaufträgen
- Vorführungen
- Kindsherausgaben
- Maßnahmen zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes

im unter Nr. 1.1 genannten Umfang ebenfalls von den Vorschriften der StVO befreit, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht.

2.2 Die Nrn. 1.2 und 1.4 gelten entsprechend.

3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie gilt längstens bis zum 30. November 2013.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Aufhebung der Erlaubnis „Amerang“
zur Aufsuchung von Erdwärme zu
gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 14. Dezember 2010 Az.: VI/5-6114a/503/14

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 18. Mai 2009 verlängerte Erlaubnis „Amerang“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	45 19 000	53 23 000
2	45 29 000	53 23 000
3	45 29 000	53 12 000
4	45 19 000	53 12 000

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 14. Dezember 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Z i m m e r
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Bei den Sozialgerichten **Nürnberg** und **Regensburg** ist demnächst jeweils eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter –** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **17. Januar 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausbildung und Einführung von Nachwuchsrichterinnen/Nachwuchsrichtern werden Bewerberinnen/Bewerber mit Ausbildungserfahrung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Joussen, **Sicher handeln bei Korruptionsverdacht**, Leitfaden zur schnellen Aufklärung in der Praxis, 2010, 282 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-503-12601-9.

Der praxisorientierte Leitfaden bietet Hilfe bei Fragen des Korruptionsverdachts wie z. B. welche Schritte eingeleitet werden müssen, welche Informationen verwendet werden dürfen, die eigene und die Absicherung des Unternehmens bzw. der Institution. In Form eines Baukasten-Systems werden verschiedene Aspekte vorgestellt wie z. B. die unternehmensinterne Voraufklärung von Korruptionssachverhalten, die Daten- und Beweissicherung im Hinblick auf den Datenschutz, die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden. Der Band enthält Formulierungsvorschläge, Schritt-für-Schritt-Anleitungen sowie zahlreiche Charts und Checklisten.

Kullmann, **ProdHaftG – Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte**, Kommentar, 6., neu bearbeitete Auflage 2010, 243 Seiten, Preis 42,80 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-09355-7.

Bei der Gefährdungshaftung nach dem ProdHaftG haftet der Hersteller allein aufgrund eines Produktfehlers für eintretende Schäden. Der Standardkommentar gibt zu allen relevanten Auslegungs- und Abgrenzungsfragen, die sich im Zusammenhang mit dem ProdHaftG ergeben, unter kritischer Würdigung von Rechtsprechung und Literatur profunde Antworten. Auch Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs wurden einbezogen. Das Werk bietet eine praxisnahe und umfassende Kommentierung des ProdHaftG sowie Handlungsempfehlungen.

Rulle/Hoffmann/Kraft, **Erfolgsstrategien im Gesundheitstourismus**, Analyse zur Erwartung und Zufriedenheit von Gästen, 2010, XV, 196 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-503-12602-6.

Der Gesundheitstourismus bietet neue Marktchancen. Das Buch gibt Antworten auf die Fragen wie sich Gäste ihren Gesundheitsurlaub vorstellen, wie Anbieter die Marktchancen nutzen können. Die Ergebnisse der ersten umfassenden Studie zum Gesundheitstourismus sind in dem Werk beinhaltet.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 04/2010, Stand November 2010, Gesamtwerk mit 1.453 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 03/10, Stand Juli 2010, Gesamtwerk mit 3.274 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/10 bis 4/10, Stand November 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 2/10 und 3/10, Stand Oktober 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, 48. und 49. Lieferung, Stand November 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 46. Lieferung, Stand Juni 2010.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 36. Lieferung, Stand August 2010.

Podzun, **Der Unfallsachbearbeiter – mit Erläuterungen zum SGB VII und SGB IX**, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten, Versicherungsschutz, Leistungen, Verfahren, Lieferung 2/10, Stand November 2010.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, (vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft) Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 2/10, Stand Oktober 2010.

Brandts/Wirth, **Haushaltsrecht der Sozialversicherung, Kommentar**, Lieferung 1/10 und 2/10, Stand Oktober 2010.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferung 3/10, Stand August 2010.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 12/10, 13/10 bzw. 14/10, Stand Dezember 2010.

Giesecking Verlag, Bielefeld

Hauß, **Elternunterhalt: Grundlagen und Strategien**, mit Exkurs Enkelunterhalt, FamRZ-Buch 21, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, XXVII, 325 Seiten, Preis 49 €.

Die Neuauflage gibt präzise Antworten auf die vielfältigen praktischen Fragen bis hin zu Verteidigungsstrategien oder vorsorgenden Maßnahmen. Der Autor beschränkt sich dabei nicht nur auf die gegenwärtige Praxis bei Ämtern und Gerichten, sondern zeigt darüber hinaus fundierte neue Lösungswege auf.

Walhalla Verlag, Regensburg

Lehmann, **Aktuelles Waffenrecht**, 91. Lieferung, Stand April 2010, Preis 94 €.

Heyer, **Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis**, Handbuch für Berater und Gläubiger, 2010, 320 Seiten, Preis 28,90 €.

Die Neuerscheinung gibt Schuldnerberatern, Behörden, Anwälten für Insolvenzrecht, Unternehmen und Studierenden eine neue Arbeitshilfe an die Hand. Sie klärt, welche Rahmenbedingungen ein guter Schuldenbereinigungsplan erfordert, wann eine Schuldenregulierung gegen den Willen der Gläubiger durchsetzbar ist, was aus der Mietwohnung, der Mietkaution oder dem Auto des Schuldners wird, wann Ehepartner Verfahrenskosten vorschießen müssen, wann der Staat die Finanzierung übernimmt, wann die Restschuldbefreiung versagt werden kann, was aus (übergegangenen) Unterhaltsansprüchen oder aus rückständigen Gebühren/Steuern wird. Checklisten, bewährte

Musterformulierungen und Praxistipps ermöglichen eine qualifizierte Beratung.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe in 6 Ordnern, Grundwerk einschließlich 90. Ergänzungslieferung Stand Oktober 2010, 7.226 Seiten, Preis im Abonnement 198 €.

Der Großkommentar informiert über alle wesentlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien) und nennt neben den völkerrechtlichen Verträgen und den landesrechtlichen Durchführungsvorschriften die benachbarten Rechtsgebiete. Die höchstrichterliche Rechtsprechung wird ebenso gesammelt und kommentiert wie auch praktische Vordrucke und Arbeitshilfen mit angeboten werden. Zusätzlich vermitteln historische Dokumente das notwendige Hintergrundwissen.

Mohr Siebeck, Tübingen

Bader, **Organmangel und Organverteilung**, 2010, XXVII, 544 Seiten, Preis 79 €, Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen; 5, ISBN 978-3-16-150264-4.

Der Verfasser widmet sich aus verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Perspektive den beiden drängendsten Fragen der deutschen Transplantationsmedizin: dem Organmangel und der Organverteilung. Der Autor prüft zunächst Strategien gegen den Organmangel und plädiert dann für eine Änderung der jetzigen Organentnahmeregelung durch die geltende „erweiterte Zustimmungslösung“ mittels Einführung der „engen Widerspruchslösung“. Nach einer umfassenden und kritischen Darstellung des deutschen Organverteilungssystems aus historischer, medizinischer und rechtlicher Sicht sowie einer verfassungsrechtlichen Grundlegung untersucht er geltende und denkbare mögliche Verteilungskriterien unter Einbeziehung internationaler medizinethischer Diskussionen.

Brehme, **Privatisierung und Regulierung der öffentlichen Wasserversorgung**, 2010, XXIV, 507 Seiten, Preis 79 €, Recht der Nachhaltigen Entwicklung; 4, ISBN 978-3-16-150399-3.

Angesichts der angespannten kommunalen Haushalte und dem Bemühen um Verwaltungsmodernisierung bildet die Privatisierung auch für die öffentliche Wasserversorgung eine Alternative zu öffentlich-rechtlichen Organisationsformen. Die Autorin arbeitet den Rechtsrahmen für Privatisierungsprozesse in diesem Aufgabenbereich heraus und stellt die landesrechtlichen Unterschiede dar. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Herleitung einer staatlichen Verantwortung für die Gewährleistung einer gemeinwohlorientierten öffentlichen Wasserversorgung. Abgestimmt auf verschiedene Privatisierungsmodelle begründet die Autorin hieraus konkrete Anforderungen an die Regulierung einer privatisierten öffentlichen Wasserversorgung.

Fechner, **Medienrecht**, Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 11., überarbeitete und ergänzte Auflage 2010, XXXIV, 472 Seiten, Preis 19,90 €, UTB Mittlere Reihe; 2154, ISBN 978-3-8252-2154-6.

In der Neuauflage konnten die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt werden, ebenso wie Gesetzesnovellierungen. So ist bereits auf das neue Wettbewerbsrecht und den Vertrag von Lissabon umgestellt worden. Erläutert

wird u. a. auch das Product Placement, das durch den dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Deutschland eingeführt wurde, der im April 2010 in Kraft getreten ist.

Haratsch/Koenig/Pechstein, **Europarecht**, 7., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, XXXVIII, 733 Seiten, Preis 34 €, Mohr Lehrbuch, ISBN 978-3-16-150322-1.

Der Lehrbuch-Klassiker gibt einen umfassenden Überblick über die prüfungsrelevante Materie des Europarechts. Die Neuauflage integriert die institutionell, verfahrensrechtlich und materiell vielfältigen Änderungen des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Lissabonvertrags in die Darstellung des komplexen Unionsrechts. Die Rechtsprechung und Literatur wurden auf den neuesten Stand in die Didaktik des Buchs eingearbeitet.

Jaeckel, **Gefahrenabwehrrecht und Risikodogmatik**, 2010, XIV, 379 Seiten, Preis 89 €, Jus Publicum; 189, ISBN 978-3-16-150065-7.

Die Verfasserin schlägt eine Systematik vor, die die Besonderheiten des modernen Risikorechts in einem gemeinsamen Grundgedanken verankert und strukturelle Leitlinien für die Beurteilung von Einzelfallentscheidungen aufzeigt. Möglich wird dies durch eine Gegenüberstellung von objektivem Gefahrbegriff und (normativ-)subjektivem Risikobegriff. Die Unterscheidung von Gefahr und Risiko ist nicht mehr auf die schwierige Differenzierung der Begriffe anhand von Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit angewiesen, die nur gradueller Art ist und sich daher kaum systematisch fassen lässt. Mithilfe dieser Unterscheidung können Gefahr und Risiko strukturell unterschieden und die Besonderheiten im Umgang mit neuartigen naturwissenschaftlich-technischen Risiken aufgezeigt werden.

Schack, **Urheber- und Urhebervertragsrecht**, 5., neu bearbeitete Auflage 2010, XXXI, 705 Seiten, Preis 39 €, Mohr Lehrbuch; 16; ISBN 978-3-16-149489-5.

Die umfassende Neubearbeitung des Lehrbuch-Klassikers trägt der rasanten Entwicklung des Urheberrechts im In- und Ausland Rechnung. Auf nationaler Ebene wird im „Dritten Korb“ um eine Neujustierung der Schranken gerungen. Auf europäischer Ebene schreitet die Rechtsvereinheitlichung weiter voran. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Fehling/Kastner, **VerwR – Verwaltungsrecht**, VwVfG, VwGO, Nebengesetze, Handkommentar, 2. Auflage 2010, 3.214 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-2981-7.

Der Kommentar vereinigt VwVfG, VwGO, VwZG sowie VwVG in einem Band und arbeitet deren Wechselbezüge prägnant heraus. Die enge Verzahnung der Erläuterungen bei übergreifenden Materien wie dem Verwaltungsakt vermeidet unnötige Doppelungen und ermöglicht so eine praxisorientierte Kommentierung. Die Neuauflage mit Stand Januar 2010 berücksichtigt bereits die Gesetze zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften und zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften. Das Werk enthält zahlreiche Formulierungshinweise und Antragsvorschläge.

Sodan/Ziekow, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Großkommentar, 3. Auflage 2010, 3.308 Seiten, Preis 188 €, ISBN 978-3-8329-3112-4.

Die Neuauflage arbeitet die Grundlinien des Verwaltungsprozesses heraus und behandelt zugleich alle Details. Alle Vorschriften werden eingehend analysiert und ihre Strukturen und Zwecksetzungen verdeutlicht. Die Autoren gehen intensiv auf die Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Verwaltungsgerichtshöfe bzw. Obergerichtspräsidenten ein, berücksichtigen ausführlich die weitere Rechtsprechung und Literatur und nehmen zu allen einschlägigen Fragen Stellung. Der Kommentar widmet sich auch den europarechtlichen Vorgaben und erläutert umfassend abweichende Regelungen und Besonderheiten. Weiterführendes Schrifttum zu den Erläuterungen der jeweiligen Vorschriften und ausführlich gegliederte Übersichten erlauben ein schnelles Auffinden der interessierenden Probleme. Die Verwendung von zahlreichen Beispielen macht die Kommentierungen besonders anschaulich.

Götting/Nordemann, **UWG**, Handkommentar, 2010, 1.468 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-4465-0.

Der Handkommentar UWG schafft eine klare Orientierung in einem schärfer werdenden Wettbewerb der Unternehmen. Er ist aktuell und praxisnah, zeigt auf, welche Verhaltensweisen nach dem neuen Recht verboten und welche erlaubt sind, wer unter welchen Voraussetzungen geschützt wird und wer sich wie wehren kann. Das Werk ist übersichtlich dargestellt, die Kasuistik klar strukturiert, die Erläuterungen sind wissenschaftlich fundiert und praxisrelevant. Das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen ist berücksichtigt.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Horschitz/Groß/Schnur, **Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer**, 17., neu bearbeitete Auflage 2010, XXIX, 546 Seiten, Preis 49,95 €, Finanz und Steuern; 13, ISBN 978-3-7910-2899-6.

Die komplett überarbeitete Neuauflage beinhaltet zahlreiche Beispiele und Übungsfälle und stellt die zivilrechtlichen Grundlagen des Erbrechts, das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nach neuem Recht sowie die unterschiedlichen Vorgaben zur Bewertung der einzelnen Vermögensarten umfassend dar. Sie enthält einen Überblick zum Grundsteuerrecht und Ausführungen zur Einheitsbewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 11. und 12. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 68,80 € bzw. 98,60 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 3.108 Seiten, mit kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Springer, Berlin u. a.

Deutsch/Lippert/Ratzel/Tag, **Kommentar zum Medizinproduktegesetz (MPG)**, 2. Auflage 2010, XVI, 665 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-540-89450-6.

Das aus dem AMG 1994 hervorgegangene MPG ist die Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf europarechtliche Vorschriften, die vor allem der Bildung eines einheitlichen Marktes für Medizinprodukte im Bereich des Europäi-

schen Wirtschaftsraumes dienen sollen. Das Gesetz trifft Regelungen zur medizinischen und technischen Sicherheit für mehr als 300.000 medizinische Produkte. Der praxisorientierte Kommentar berücksichtigt die seit dem Erscheinen der Voraufgabe eingetretenen Änderungen bis hin zum Gesetz zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften. Da auf Medizinprodukte inzwischen ebenfalls das Heilmittelwerbegesetz Anwendung findet, ist es mit einer kurzen Kommentierung aufgenommen worden.

Frede, **Handbuch für Lebensmittelchemiker**, Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Futtermittel, 3., vollständig überarbeitete Auflage 2010, XXX, 1.222 Seiten, Preis 149,95 €, ISBN 978-3-642-01684-4.

Die Neuauflage des bewährten Handbuchs enthält ein eigenes Kapitel über Biotoxine und herstellungsbedingte Kontaminanten. Getreide, Brot und Feine Backwaren werden jetzt in einem gemeinsamen Kapitel behandelt. Das Werk ist im Hinblick auf zahlreiche neue lebensmittelrechtliche Vorschriften und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem aktuellen Stand. Das umfassende Werk bietet verlässliche Informationen für die berufliche Praxis, sowie Rechtsgrundlagen für Lebens- und Futtermittel und für Bedarfsgegenstände in der EU, Einblicke in die Lebensmittelkontrolle der deutschsprachigen Länder, Abhandlung aller Waren- oder Produktgruppen nach einheitlichem Aufbau (Warengruppe, Beurteilungsgrundlagen, Warenkunde, Qualitätssicherung, Literatur).

Prentner, **Bewusstseinsverändernde Pflanzen von A-Z**, 2., korrigierte und erweiterte Auflage 2010, VIII, 296 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-211-99228-9.

Das Buch erklärt wie bewusstseinsverändernde Pflanzen wirken, die Gründe des Konsums und die Problematik von Sucht und Abhängigkeit. Die Neuauflage widmet sich schwerpunktmäßig den europäischen Pflanzen und beschreibt diese ausführlich in Aussehen, Vorkommen und Wirkung. Das Werk geht zudem auf den Gebrauch der indigenen Bevölkerung im Vergleich mit unserem Kulturkreis ein und zeigt anschaulich den Nutzen für die moderne Wissenschaft und Medizin.

Ratzel/Lippert, **Kommentar zur Musterberufsordnung der deutschen Ärzte (MBO)**, 5. Auflage 2010, XXI, 605 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-642-01450-5.

Das Werk ist auf dem neuesten Stand. Die Regelungen über die berufliche Kommunikation, das Verhältnis des Arztes zu Dritten sowie die berufliche Zusammenarbeit der Ärzte untereinander haben sich in der Praxis etabliert, konkurrieren allerdings in Teilen mit vertragsärztlichen Vorgaben. Hier sind die neue Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet und die Kommentierung entsprechend aktualisiert. Die Regelung über die Forschung sowie die Kommentierungen zu reproduktionsmedizinischen Maßnahmen, ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (§ 11) und zum Honorar (§ 12) ist völlig neu bearbeitet. In das Werk aufgenommen sind die abweichenden Normen der Berufsordnungen in den einzelnen Kammerbezirken.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Assheuer, **TV-L**, Kommentar für Verwaltung, Hochschulen und Forschung, 2. Auflage 2010, XIV, 510 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-472-07597-4.

Der Kommentar behandelt die Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für die

Beschäftigten im Bereich der Verwaltung und geht auf die Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen ein. Die wichtigsten Überleitungsvorschriften (TVÜ-Länder) sind ebenso kommentiert. Das Werk wird durch die Texte der Ausbildungstarifverträge für den Länderbereich (TVA-L) abgerundet. Es enthält zahlreiche Praxistipps, Beispiele sowie tabellarische Übersichten und bietet somit Praktikern aus den Personalverwaltungen als auch Führungskräften und Personalräten Hilfestellung bei der Lösung von auftretenden Problemen und Ausgestaltung von Auslegungsspielräumen. Die Neuauflage berücksichtigt die Ergebnisse der Lohnrunde 2009.

Kummer, **Formularbuch des Fachanwalts Sozialrecht**, Schriftsatzmuster für das sozialgerichtliche Verfahren, 1. Auflage 2010, 1.140 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-472-07592-9.

Das praxisnahe, informative Buch enthält über 300 Schriftsatzmuster zu allen Arten eines sozialgerichtlichen Verfahrens anhand typischer, generalisierter Beispielfälle. Die prozessualen Probleme, die mit dem jeweiligen Schritt im Rechtsstreit verbunden sind, werden in Anmerkungen zu jedem Schriftsatzmuster unter Verweis auf Rechtsprechung und Schrifttum behandelt. Das Werk bietet durch seinen Aufbau und die Struktur eine rasche Orientierung und unterstützt eine schnelle Problemlösung. Die Schriftsatzmuster sind in alphabetisch nach Stichworten geordneten Gruppen zusammengefasst. Ein vorangestellter Kurztex informiert vor jedem Muster über den Inhalt der Anmerkungen. Das umfangreiche Stichwortverzeichnis hilft beim Auffinden von Ausführungen von Prozessrechtsfragen.

Richter/Gamisch, **Die neue Entgeltordnung erfolgreich vorbereiten**, Vom Arbeitsvorgang zur Stellenbeschreibung, 2010, XVII, 149 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-472-07623-0.

Der Band unterstützt dabei, die wesentlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Umsetzung des neuen Eingruppierungsrechts zu schaffen. Das Buch soll eine praktische Hilfe zum erfolgreichen Wechsel auf die neue Entgeltordnung leisten. Es beinhaltet u. a. die Eckpunkte des neuen Eingruppierungsrechts, die Entwicklungsmöglichkeiten des neuen Eingruppierungsrechts, die Entwicklung, Einführung und Arbeit mit Stellenbeschreibungen, die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung.

Fieseler/Herborth, **Recht der Familie und Jugendhilfe**, Arbeitsplatz Jugendamt/Soziale Dienste, Fachbücherei Praktische Sozialarbeit, 7., überarbeitete Auflage 2010, 564 Seiten, Preis 34 €.

Die Darstellung orientiert sich sowohl an den Anforderungen von Studium und Beruf der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als auch an der Notwendigkeit einer dem sozialen Gehalt des Grundgesetzes angemessenen Rechtsanwendung durch Behörden und Gerichte. Ausgehend von einem fehlgeschlagenen Kinderschutz-Fall werden die vielfältigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe veranschaulicht. Einbezogen werden zum einen die für den Berufsalltag bedeutsamen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse, zum anderen aktuelle und geplante Gesetzesänderungen und rechtspolitische Forderungen, die zu einer besseren Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien führen sollen. In der vorliegenden siebten Auflage werden Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Statistiken auf den neuesten Stand gebracht.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 39. und 40. Lieferung, Stand September 2010, Preis 72 € bzw. 54 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 288., 289., 290., 291., 292., 293. und 294. Lieferung, Stand 1. Oktober 2010, Preis 108 €, 117 €, 112 €, 116 €, 119 €, 119 € bzw. 119 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 172., 173., 174., 175., 176. und 177. Lieferung, Stand 1. Oktober 2010, Preis 106 €, 108 €, 109 €, 110 €, 105 € bzw. 108 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 13. und 14. Lieferung, Stand November 2010, Preis 90 € bzw. 110,40 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 214., 215. und 216. Lieferung, Stand September 2010, Preis 97,44 €, 78 € bzw. 80,08 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerbeberechtigter Teil**, 244., 245., 246., 247. und 248. Lieferung incl. CD Behördenhandbuch, Stand Dezember 2010, Preis 98,28 €, 107 €, 115,02 €, 91,02 € bzw. 75,14 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern**, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar, 94., 95. und 96. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. September 2010, Preis 52 €, 59 € bzw. 53 €.

Umweltrecht in Bayern, 128., 129. und 130. Ergänzung, Preis 52,20 €, 57,32 € bzw. 57,40 €.

Kommunen als Unternehmer, 37. Ergänzung, Preis 60,60 €.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 71. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 49,88 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 136. und 137. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 59,96 € bzw. 52,78 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz**, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht, 88. und 89. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 111 € bzw. 115 €.

Schieckel/Grüner/Dalichau, **Arbeitsförderungsgesetz (AFG)**, Kommentar mit Europäischem Recht, 80., 81., 82. und 83. Lieferung, Stand 15. Oktober 2010, Preis 142 €, 115 €, 120 € bzw. 115 €.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz**, Sammlung des Arbeitssicherheitsrechts in Deutschland und Europa, 166., 167.,

168., 169. und 170. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 148 €, 149 €, 136 €, 145 € bzw. 155 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 234., 235., 236., 237., 238. und 239. Lieferung, Stand 15. August 2010, Preis 133 €, 126 €, 128 €, 133 €, 168 € bzw. 173 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 676., 677., 678., 679., 680., 681., 682. und 683. Lieferung, Stand 15. Oktober 2010, Preis 144 €, 65 €, 131 €, 149 €, 138 €, 136 €, 147 € bzw. 58 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 257., 258., 259., 260., 261., 262., 263 und 264. Lieferung, Stand 15. Oktober 2010, Preis 142 €, 67 €, 136 €, 149 €, 140 €, 140 €, 150 € bzw. 60 €.

Gitter/Schmitt, **Heimgesetz**, Kommentar, 106., 107. und 108. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 106,50 €, 106,50 € bzw. 112 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 122. und 123. Lieferung, Stand 1. Juli 2010, Preis 124 € bzw. 97 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 183., 184. und 185. Lieferung, Stand 15. September 2010, Preis 131 €, 131 € bzw. 135 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 48., 49., 50. und 51. Lieferung, Stand 1. Oktober 2010, Preis 111 €, 110 €, 116 € bzw. 95 €.

Krug/Grüner/Dalichau, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 123., 124., 125. und 126. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis je 108,80 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 50. und 51. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis je 105 €.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Bayern, 434. bis 438. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis je 63,70 €.

Schulz/Wachsmuth/Zwick, **Kommunalverfassungsrecht Bayern**, 8. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 65,30 €.

Richard Boorberg Verlag, München

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, Grundwerk einschließlich 39., 40., 41. und 42. Lieferung, Stand September 2010, etwa 6.970 Seiten, einschl. 7 Ordner, Preis je 198 €.

Der Kommentar enthält die Texte des TVöD, der Überleitungsverträge und der Spartentarifverträge sowie der sonstigen Tarifverträge. Die Autoren des als Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag begründeten Werkes gewährleisten eine kompetente und praxisgerechte Darstellung. Aktuelle Entwicklungen werden in regelmäßigen Ergänzungslieferungen berücksichtigt, so ist die Ausgabe immer auf dem neuesten Stand. Schwerpunkt der 39. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2010, ist die Einarbei-

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

tion der Änderungen aus den Tarifverträgen vom 27. Februar 2010 in die Kommentierung der §§ 14–18 (VKA) des TVöD sowie in die Kommentierung des TVÜ-Bund bzw. TVÜ-VKA.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 29., 30. und 31. Lieferung inkl. Leerordner, Stand August 2010, Loseblattwerk etwa 5.930 Seiten, einschl. 6 Ordner, Preis 168 €, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Zieglmeier, **Das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**, mit Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, Textausgabe mit Einführung, edition moll, 2010, 324 Seiten, Preis 16,80 €.

Die Ausgabe gibt einen schnellen Überblick über die grundlegenden und wichtigen Änderungen der Dienstrechtsreform in Bayern. In einer kompakten Einführung erläutert der Autor die entscheidenden Eckpunkte. Zentrale Ziele des neuen Dienstrechts sind die Schärfung des Leistungsprinzips und die Flexibilisierung der Karrieremöglichkeiten. Dazu wird eine Leistungslaufbahn eingeführt und die Laufbahngruppen werden abgeschafft.

Marburger, **Die gesetzliche Rentenversicherung**, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2010, 116 Seiten, 14 €.

Der Autor behandelt in dem Buch zunächst die Versicherungspflicht und gibt hier einen Überblick u. a. über den pflichtigen Personenkreis, die Scheinselbstständigen und die Versicherungspflicht auf Antrag. Angesprochen sind weiterhin die Versicherungsfreiheit, bspw. bei geringfügiger Beschäftigung, und die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, Grundwerk einschließlich 7. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juli 2010, etwa 1.180 Seiten, 69 € inkl. Ordner.

Das Handbuch ist ein systematisches Kompendium für die Praxis. Es beschäftigt sich intensiv mit dem Fürsorgesys-

tem und zeigt die gemeinsamen Grundsätze von SGB II und SGB XII auf. Im Anschluss daran folgt die ausführliche Darstellung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) werden die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen erläutert.

Die **7. Ergänzungslieferung** ist auf dem **Stand 1. Juli 2010**. Diese Ergänzung zeichnet die neuesten Entwicklungen in SGB II und SGB XII durch Gesetzgebung und Rechtsprechung nach. Eingearbeitet wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, mit dem entschieden wurde, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG erfüllen.

Käckenmeister, **Rechtsfragen des Übergangsmandats bei der Privatisierung öffentlicher Aufgaben**, 2010, 196 Seiten, Preis 38 €, BOORBERG Wissenschafts-Forum, Band 19, ISBN 978-3-415-04545-3.

Das Werk beschäftigt sich mit der umstrittenen und bisher vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung ungelösten Frage, ob dem Personalrat in der Übergangszeit nach einer Privatisierung ein Übergangsmandat zukommt. Aufgrund des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung erörtert die Autorin die verschiedenen Möglichkeiten zur Begründung eines Übergangsmandats des Personalrats.

Kotulla, **Umweltrecht**, Grundstrukturen und Fälle, 2010, 5., neu bearbeitete Auflage, 224 Seiten, Preis 27,50 €, Reihe Studienprogramm Recht, ISBN 978-3-415-04566-8.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt in den Bereichen Immissionsschutz-, Gewässerschutz-, Naturschutz- und Bodenschutzrecht sowie insbesondere auch im Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht. Der Autor behandelt jeden Bereich eingehend, zeigt Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Besonderheiten des Verfahrens sowie Beispielfälle.